



Vollzugshilfe über die Familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Thundorf

I. Grundlagen

Geltungs-
bereich

Art. 1

Diese Vollzugshilfe gilt für Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder in einer öffentlichen Betreuungsstätte in der Gemeinde Thundorf betreuen lassen und einen Anspruch gemäss Art. 3 dieser Vollzugshilfe haben.

Erziehungs-
berechtigte

Art. 2

Erziehungsberechtigte sind die mit dem Kind im gleichen Haushalt lebenden Eltern, Stiefeltern und Konkubinatseltern.

Ein Konkubinatspartner oder eine Konkubinatspartnerin gilt für ein nicht gemeinsames Kind des/der anderen als erziehungsberechtigt im Sinne dieser Vollzugshilfe, wenn das Paar auch ein oder mehrere gemeinsame Kinder hat oder wenn das Paar im gleichen Haushalt zusammenlebt.

Bei geteilter Obhut von in Trennung lebenden Eltern gilt in Bezug auf die Berechnung der Beiträge derjenige Elternteil als erziehungsberechtigt, bei dem das Kind den gesetzlichen Wohnsitz hat.

Anspruchs-
berechtigte

Art. 3

Anspruch auf einen Beitrag haben Erziehungsberechtigte, wenn sie ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Thundorf haben, ihr steuerbares Einkommen den Betrag von Art. 11 nicht übersteigt und sie zusätzlich eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Die Erziehungsberechtigten sind erwerbstätig während ihr Kind betreut wird.
- Die/der betreuende Erziehungsberechtigte besucht eine anerkannte Aus- oder Weiterbildung oder Kurse für den beruflichen (Wieder-)Einstieg.
- Die Kinderbetreuung dient der Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit bei Arbeitslosigkeit.
- Die Kinderbetreuung ist bedingt durch die Krankheit der/des betreuenden Erziehungsberechtigten.

Ein Anspruch gemäss Auflistung a - d ist durch die Erziehungsberechtigten gegenüber der Gemeinde Thundorf durch einen Arbeitsvertrag, eine aktuelle Lohnabrechnung oder eine schriftliche Bestätigung einer Fachstelle oder Fachperson (z.B. Schule, RAV, ärztliches Zeugnis) nachzuweisen.

II. Betreuungsstätte

Vereinbarung
mit Betreuungs-
stätte

Art. 4

Zwischen der Gemeinde Thundorf und der Betreuungsstätte wird eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. In der Leistungsvereinbarung wird insbesondere folgendes geregelt:

Leistungen der Gemeinde, Leistungen der Betreuungsstätte, Informationspflicht, Vertragsdauer, Vertragsbestandteile

III. Erziehungsberechtigte

Vereinbarung
mit Erziehungs-
berechtigte

Art. 5

Die Gemeinde schliesst mit den Erziehungsberechtigten eine Leistungsvereinbarung ab. Diese enthält unter anderem Folgendes:

Leistungen der Gemeinde, Leistungen der Erziehungsberechtigten, Informationspflicht, Vertragsdauer, Neuberechnung und Nachforderung, Datenschutz, Vertragsbestandteile

Art. 6

Gewährung von
reduzierten
Tarifen

Reduzierte Tarife können aufgrund eines schriftlichen Antrags gewährt werden. Die Tarife kommen bei Vereinbarungsabschluss bis Mitte Monat, per Anfang des darauffolgenden Monats zum Tragen. Eine rückwirkende Gewährung erfolgt nicht.

| | |
|--------------------------------|---|
| Massgebendes Einkommen | <p>Art. 7</p> <p>Als Berechnungsgrundlage für die Tarifeinstufung gilt das steuerbare Einkommen der Erziehungsberechtigten. Weisen die Erziehungsberechtigten ein steuerbares Vermögen auf, haben sie keinen Anspruch auf reduzierte Tarife.</p> <p>Das massgebende Einkommen wird jährlich durch die Gemeinde berechnet. Ohne gültige Steuerveranlagung werden keine reduzierten Tarife erlassen. Zuzüger stehen in der Bringschuld. Ergeben sich Veränderungen bei den Einkommens- und/oder Vermögensverhältnissen der Erziehungsberechtigten, haben die Erziehungsberechtigten diese der Gemeinde zu melden.</p> <p>Haben Erziehungsberechtigte neu einen Anspruch auf Sozialhilfe, erfolgt die Berechnung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit aufgrund einer aktuellen Unterstützungsbestätigung durch die zuständige Stelle. Dasselbe gilt für Erziehungsberechtigte, die bereits Sozialhilfe beziehen und keine letztgültige definitive Staats- und Gemeinde-steuerveranlagung vorweisen können.</p> |
| Fehlende oder falsche Angaben | <p>Art. 8</p> <p>Werden zur Berechnung des Beitrages unvollständige oder falsche Angaben geliefert, besteht kein Anspruch auf Beiträge von der Gemeinde gemäss dieser Vollzugshilfe.</p> |
| VI. Politische Gemeinde | |
| Bezahlung | <p>Art. 9</p> <p>Die Betreuungsstätte stellt der Finanzverwaltung der Gemeinde Thundorf monatlich eine Rechnung über die Summe der ihr zustehenden Beiträge. Die Finanzverwaltung überweist den Beitrag nach erfolgter Prüfung der Rechnung.</p> |
| Nachforderung | <p>Art. 10</p> <p>Zeigt eine Nachberechnung gemäss Art. 7, dass sich die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Erziehungsberechtigten eine neue Tarifeinstufung zur Folge haben, wird die ganze Differenz durch die Gemeinde bei den Erziehungsberechtigten nachgefordert oder rückerstattet.</p> |
| Steuersimulation | <p>Art. 11</p> <p>In all den Fällen, in denen keine letztgültige Steuerveranlagung vorgelegt werden kann oder die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sich gegenüber der letztgültigen Veranlagung signifikant nach oben oder unten verändert haben, wird das steuerbare Einkommen und Vermögen aufgrund einer provisorisch eingereichten Steuererklärung ermittelt. Dies gilt ebenso für Erziehungsberechtigte, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit der Trennung oder Scheidung steuerlich noch nicht geregelt sind. Bei Quellensteuerpflichtigen gilt die steuerbare Leistung als massgebendes Einkommen.</p> |
| Anspruch auf reduzierte Tarife | <p>Art. 12</p> <p>Anspruch auf einen Beitrag der Gemeinde Thundorf haben Erziehungsberechtigte, deren steuerbares Einkommen gemäss Art. 7 CHF 50'000 nicht übersteigt und kein steuerbares Vermögen aufweisen.</p> |
| Tarife | <p>Art. 13</p> <p>Die reduzierten Tarife sind im Anhang 1 zu dieser Vollzugshilfe festgehalten.</p> |
| Härtefallklausel | <p>Art. 14</p> <p>Bei Erziehungsberechtigten, die am Existenzminimum leben, können Sondertarife erlassen werden.</p> |
| Kostendach | <p>Art. 15</p> <p>Der maximale Betrag für die jährliche Unterstützung der gemeindeeigenen Betreuungsstätten ist im Anhang 1 zu dieser Vollzugshilfe festgehalten.</p> |
| Änderungen | <p>Art. 16</p> <p>Änderungen dieser Vollzugshilfe bedürfen die Genehmigung des Gemeinderates.</p> |

Vom Gemeinderat genehmigt am 23. Februar 2016

Politische Gemeinde Thundorf

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindegeschreiberin